



Berlin, 17. Oktober 2017

**Erläuterungen zum Programm des Auswärtigen Amts
„Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“**

Das Programm zum Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland ermöglicht Organisationen der Zivilgesellschaft und den in ihnen engagierten Bürgerinnen und Bürgern, ihre Rolle als zentrale Akteure und wichtige Partner staatlichen Handelns wahrzunehmen und die andauernden Transformationsprozesse in der Region zu unterstützen.

Die Bundesregierung will mit den Instrumenten der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik ermöglichen, dass im vorpolitischen Raum über nationale Grenzen hinweg Auseinandersetzung und Verständigung zu Träumen und Traumata von Völkern, zu konfliktreicher Vergangenheit aber auch zu Hoffnungen auf Entwicklung und gesellschaftlich-sozialen Fortschritt stattfinden können. Dies kann nur gelingen, wenn möglichst vielen engagierten Akteuren sowohl aus ländlichen Regionen als auch urbanen Zentren eines Landes die Gelegenheit gegeben wird, den sozialen Zusammenhalt und den Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen zu stärken, die Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundordnung zu fördern und so das friedvolle Miteinander der Völker in Europa in Zukunft zu gewährleisten. Hierfür stehen dem Auswärtigen Amt im Haushalt 2018 voraussichtlich wieder aus dem Kapitel 0504 Titel 687 13 Haushaltsmittel zur Verfügung.

Welche Ziele sollen erreicht werden?

Die Bundesregierung fördert Maßnahmen, die durch die Zusammenarbeit der deutschen Zivilgesellschaft mit den Zivilgesellschaften in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland die notwendigen Transformations- und internen Integrationsprozesse in umfassender Weise unterstützen. Dies schließt die gesamte Bandbreite kultureller und bildungspolitischer Projektarbeit (insbesondere Medien, Wissenschaft, Bildung inkl. beruflicher Bildung, Kultur, Sprache und Jugendarbeit) ein.

Förderfähig sind daher Maßnahmen, die **dauerhafte zivilgesellschaftliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bzw. aus Russland auf- oder ausbauen. Projekte müssen außerdem**

- **möglichst viele Akteure der Zivilgesellschaft erreichen (auch über Multiplikatoren) und**
- **eines der nachfolgenden weiteren Ziele verfolgen:**

1. „Pluralismus stärken“ – Auf- und Ausbau von Informations-, Meinungs- und Medienvielfalt:

Bei diesem Förderziel geht es um Medienprojekte. Der Gedanke des Pluralismus ist ein zentrales und konstituierendes Element moderner Demokratien. Deren Legitimität liegt vor allem auch in der Anerkennung und dem Respekt vor der Vielfalt der Meinungen, Interessen und Ziele, die es in der Gesellschaft gibt. Daher werden Projekte gefördert, die dem Auf- und Ausbau einer pluralistischen Medienlandschaft dienen. Aufgrund der fundamentalen Bedeutung, die eine freie Medienlandschaft für den Aufbau von Demokratie und Rechtsstaat hat, bilden Medienprojekte einen Schwerpunkt bei der Förderung.

Geeignete Maßnahmen sind daher z.B. die Aus- und Fortbildung von Journalisten, Bloggern und anderen Medienakteuren in den genannten Ländern sowie Hospitationsprogramme von Journalisten in Deutschland. Förderfähig sind auch Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz, z.B. durch geeignete Maßnahmen an Schulen und Universitäten oder im Bereich der politischen Bildung.

2. „Wertediskurse fördern“ - Werte durch zivilgesellschaftlichen Dialog und kulturpolitische Maßnahmen stärken

Unter diesem Ziel können vor allem Austausch- und Kulturprojekte gefördert werden. Der ehrliche Dialog über Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede ist Basis interner Integrationsprozesse wie auch nationaler Partnerschaften. Er findet immer dort statt, wo Menschen sich begegnen, austauschen und kooperieren. Dem Austausch über fundamentale Grundwerte wie Achtung der Menschenrechte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung kommt in Zeiten politischer Spannungen Bedeutung zu.

Förderfähig sind daher auch Maßnahmen, die oben genannte Grundwerte durch zivilgesellschaftlichen Austausch oder durch kulturpolitische Maßnahmen vermitteln und stärken. In Frage kommen Dialog- und Begegnungsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Gruppen sowie eine Vielzahl von Formaten aus allen Bereichen des kulturellen Lebens, in denen es im Kern um die Vermittlung oben genannter Werte geht.

3. „Jungen Menschen eine Perspektive geben“ – Maßnahmen der akademischen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Aus- und Fortbildung

Hier geht es in erster Linie um Aus- und Fortbildungsprojekte. Es ist zentrales Bedürfnis aller, insbesondere junger Menschen, eine Perspektive für das eigene wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Fortkommen zu haben und Entwicklungs- und Entfaltungschancen für sich und sein Umfeld zu sehen. Hieraus entspringt die Motivation für jedwedes gesellschaftliches, politisches und soziales Engagement für das eigene Land. Aus- und Fortbildung sind dabei das Fundament, auf dem jeder Mensch seine ganz persönlichen Zukunftsperspektiven und Träume aufbaut.

Förderfähig sind deswegen Maßnahmen der akademischen, beruflichen und gesellschaftspolitischen Aus- und Fortbildung, auch über die Vergabe von Stipendien.

4. „Förderung von Dialog und Verständigung“ – Wiederaufbau vor dem Hintergrund territorialer Konflikte verloren gegangenen Vertrauens

Bei diesem Förderziel geht es um Maßnahmen, die vor dem Hintergrund ungelöster Territorialkonflikte im vorpolitischen Raum das notwendige Vertrauen zwischen Gesellschaften wiederherstellen, deren Staaten Parteien eines Territorialkonflikts sind. Die ungelösten Territorialkonflikte und Spannungen aufgrund unterschiedlicher geschichtlicher Narrative in der Region haben auch zu einer tiefen Spaltung der Zivilgesellschaften in und zwischen den Ländern geführt. Eine besondere Rolle spielen hierbei vor allem das Auseinanderfallen von Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie Fragen der Integration von Minderheiten. Die Folgen sind gegenseitiger Vertrauensverlust, Ausbildung und Vertiefung von Vorurteilen und mangelnde Gesprächsbereitschaft. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es Menschen und Organisationen, die sich um das Verstehen der Perspektive der anderen Seite bemühen und hieraus Kompromissbereitschaft entwickeln.

Förderfähig sind daher Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit, die vor dem Hintergrund territorialer Konflikte das Ziel verfolgen, unter Einsatz von Instrumenten aus dem Kultur- und Bildungsbereich die Bereitschaft zu Dialog und Verständigung der betroffenen Gruppen wiederherzustellen, um damit zum Aufbau verloren gegangenen Vertrauens und zum Abbau von Vorurteilen beizutragen.

In welchen Ländern müssen Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit stattfinden, um förderfähig zu sein?

Projekte der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit können gefördert werden, wenn sie in **Deutschland, in Russland oder den Ländern der Östlichen Partnerschaft** stattfinden. Die Länder der Östlichen Partnerschaft sind Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine. Geförderte Teilnehmer sollen ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine oder in einem der anderen Länder der Östlichen Partnerschaft, Russland, Frankreich oder Deutschland haben.

Möglich sind Projekte der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren aus Deutschland und aus einem (**bilaterale Projekte**) oder mehreren (**überregionale Projekte**) Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland.

Da das Ziel des Programms der Auf- und Ausbau und der Schutz von Strukturen zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland ist, ist die Förderung rein nationaler Projekte sowie von Projekten ohne Partner in Deutschland oder in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland nicht vorgesehen.

Es ist die Absicht der Bundesregierung, eine zu starke Konzentration auf Maßnahmen in den jeweiligen Hauptstädten zu verhindern und möglichst vielen Akteuren der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern die Gelegenheit zu geben, sich untereinander und mit Akteuren in Deutschland zu vernetzen. Daher will die Bundesregierung einen besonderen Fokus auf Projekte legen, die in den Regionen der Zielländer stattfinden.

Die deutsche und die französische Regierung haben auf dem Deutsch-Französischen Ministerrat vom 13. Juli 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und

Frankreich weiter zu vertiefen. Das Auswärtige Amt und das französische Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sind in Umsetzung dieses Beschlusses daher übereingekommen, französische Nichtregierungsorganisationen für eine umfassendere Zusammenarbeit im Jahre 2018 am Programm „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“ teilhaben zu lassen. Gefördert werden können daher auch gemeinsame deutsch-französische Vorhaben mit einem oder mehreren Partnern in den Zielländern unter der Voraussetzung, dass die Partnerschaft der deutschen und französischen zivilgesellschaftlichen Akteure etabliert und dies durch die erfolgreiche Durchführung von mindestens drei gemeinsamen Projekten dokumentiert ist. Diese müssen in der Projektskizze benannt werden. Antragsberechtigt ist nur der deutsche Partner.

Wer sind die Akteure förderfähiger Projekte?

Die an den zu fördernden Maßnahmen beteiligten **Akteure müssen dem Bereich der Zivilgesellschaft** in Deutschland, ggf. Frankreich und den Ländern der Östlichen Partnerschaft bzw. Russland zuzuordnen sein. Zielgruppe der Maßnahmen sind daher **Akteure außerhalb des Bereichs staatlichen Handelns**. Typische Akteure sind Medien, Verbände, Stiftungen (einschließlich der politischen Stiftungen), Hochschulen, Jugendvereinigungen, Kulturschaffende und sonstige Nichtregierungsorganisationen. Auch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Medienanstalten werden der Zivilgesellschaft zugerechnet.

Akteure, die staatlichem Handeln zuzuordnen sind, können nur in Ausnahmefällen in diesen Bereich fallen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zivilgesellschaftliche Akteure nicht vorhanden sind und die zu fördernden konkreten Maßnahmen eine hinreichende Gewähr für die Erreichung der verfolgten politischen Ziele bieten.

In welchem Zeitraum sollten Projekte stattfinden?

Bei den Fördermitteln handelt es sich um **Projektmittel**. Dies bedeutet, dass sie dem **Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit** unterliegen. Grundsätzlich sollten Projekte daher im Laufe des Jahres 2018, also **bis zum 31.12.2018, abgeschlossen** sein. **In begründeten Fällen** kann das Auswärtige Amt jedoch in **begrenztem Umfang** von diesem Grundsatz abweichen und **auch überjährige Projekte** bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass die **Über- bzw. Mehrjährigkeit zur Erreichung der verfolgten politischen Ziele zwingend erforderlich** ist.

Der Hinweis auf die Nachhaltigkeit des Projekts reicht in diesem Zusammenhang nicht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine möglichst große Anzahl zivilgesellschaftlicher Akteure von einer Förderung für eine möglichst große Zahl von Projekten profitieren kann.

Als erforderlich wird die Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit einer konkreten Maßnahme angesehen, wenn die mit der Förderung angestrebten außenpolitischen Ziele ohne Anerkennung der Über- bzw. Mehrjährigkeit nicht erreicht werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die konkrete Maßnahme ihrer Natur nach nur überjährig durchgeführt werden kann, weil sie sich über ein Hochschulsemester erstrecken muss.

Als zwingend wird die Anerkennung der Überjährigkeit einer konkreten Maßnahme betrachtet, wenn sonst keine Durchführungsalternative vorhanden ist.

Wann kann ein Projekt beginnen?

Grundsätzlich darf eine Förderung nur bewilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Förderentscheidung mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Es ist jedoch möglich, **zusammen mit der Einreichung eines Antrags auf Bewilligung** einer Zuwendung nach § 44 BHO den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Auswärtigen Amt zu beantragen. Im Fall der **ausnahmsweisen Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns** können Projektkosten ab dem in der Bewilligung konkret genannten Datum abgerechnet werden, sofern später ein Zuwendungsbescheid ergeht. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum auf **eigenes Risiko** mit dem Projekt begonnen werden kann, bevor der Zuwendungsbescheid ergangen ist. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst mit Zugang eines Zuwendungsbescheids begründet.

Im September 2017 wurde der Deutsche Bundestag neu gewählt. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Bundeshaushalt schon zu Jahresbeginn 2018 beschlossen sein wird. Dennoch wird es grundsätzlich möglich sein, auch während der Zeit der „vorläufigen Haushaltsführung“ in beschränktem Maße Projekte zu bewilligen. Wir empfehlen jedoch, in Ihren Planungen verstärkt einen Projektbeginn zum Sommer 2018 zu erwägen.

Wie entscheidet das Auswärtige Amt über eine Förderung?

Aufgrund des sehr hohen Interesses von Seiten der Zivilgesellschaft, sich am Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den genannten Ländern zu beteiligen und sich mit eigenen Projekten zu engagieren, wird es dem Auswärtigen Amt voraussichtlich nicht möglich sein, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln alle Ideen zu unterstützen. Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten, werden im Rahmen eines vorgeschalteten Beratungsverfahrens diejenigen Projektideen identifiziert, die, unter Anlegung der vorgenannten Kriterien, die beste Aussicht auf eine Förderung haben und für die eine Antragstellung auf Fördermittel empfohlen werden kann. Dieses **Beratungsverfahren soll auf der Grundlage von Projektskizzen** erfolgen, die in knapper Form das geplante Projekt prägnant vorstellen.

Beratungsanfragen in Form von Projektskizzen werden vom 17.10.2017 bis 15.12.2017 über die Webseite

<http://oepr.diplo.de>

entgegengenommen. Auf anderem Weg eingereichte Beratungsanfragen werden nicht berücksichtigt.

Bei Anfragen zu Projekten, die das Auswärtige Amt bereits in den Vorjahren gefördert hat, ist zusammen mit der Projektskizze eine kurze Evaluierung der Zielerreichung hinzuzufügen.

Nach Auswertung aller eingegangenen Projektskizzen erhalten Interessenten voraussichtlich im Februar 2018 **eine Nachricht mit einer Einschätzung**, ob ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung gemäß § 44 BHO unter Berücksichtigung aller anderen eingegangenen Projektideen voraussichtlich Aussicht auf Erfolg haben wird.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Für **Rückfragen** steht Ihnen im Auswärtigen Amt das zuständige Referat 601 gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an 601-oepr@diplo.de oder kontaktieren Sie uns telefonisch (030 / 18 17 – 2148; – 7139; – 7966; –7967).

Bei **technischen Schwierigkeiten** in der Nutzung der Webseite <http://oepr.diplo.de> wenden Sie sich bitte direkt an Frau Annelie Riedel (Telefon: 030 / 18 17 – 7980, E-Mail: 601-14@diplo.de, Mo-Fr 9-12 Uhr).